

Dabei ist es Pflicht der Diensteinheiten der Linie IX, alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht festzustellen und diese Tatsachen nur durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel (d. h. durch Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen, Sachverständigengutachten, Aussagen des Beschuldigten oder durch Beweisgegenstände und Aufzeichnungen) und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.

Ein Grundprinzip der Untersuchungsarbeit muß es sein, die erzielten Ergebnisse ständig zu überprüfen, mit bereits vorliegenden Informationen zu vergleichen, dafür in Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Dienst-einheiten offizielle und inoffizielle Beweise zu erarbeiten und ins Verhältnis zu den gestellten Untersuchungszielen und Versionen zu setzen. Untersuchungsziele und Versionen, die sich nach gründlicher Überprüfung als unreal erwiesen haben, dürfen nicht weiter verfolgt werden.

Die verstärkten Versuche der Konspirierung des feindlichen Vorgehens sowie die gleichzeitig zunehmenden Angriffe gegen das MfS einschließlich von Provokationen erhöhen insbesondere die Anforderungen an die Beschuldigten- und Zeugenvernehmung.